79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schweinfurt für den Bereich Conn Barracks

Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat am 25.10.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Es handelt sich dabei um die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Es ist beabsichtigt, im oben bezeichneten Bereich die Entwicklung der ehemaligen US Liegenschaft „Conn Barracks“ voranzutreiben. Dabei handelt es sich um eine Konversionsfläche mit der Besonderheit, dass sich ihre Fläche über die drei Kommunen Geldersheim, Niederwerrn und Schweinfurt erstreckt. Von den Kommunen wurde deshalb der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Conn-Barracks“ gegründet. Der Flächennutzungsplan soll eine „gewerbliche Fläche“ darstellen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung sind:

Im Westen:	Gemarkungsgrenze Schweinfurt/ Niederwerrn (westliche Grenze des Flurstücks mit der Fl.-Nr. 4437, Gem. SW)
Im Norden:	die nordwestliche Grenze des Flurstücks mit der Fl.-Nr. 4436, Gem. SW.
Im Osten:	die östlichen Grenzen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 4436 und 4470/2, Gem. SW
Im Süden:	Gemarkungsgrenze Schweinfurt/ Geldersheim (südliche Grenze des Flurstücks mit der Fl.-Nr. 4470/2, Gem. SW)

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Plan des Stadtentwicklungs- und Hochbauamtes vom 29.11.2021.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung für den o.g. Bereich, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

von Mittwoch, 08.06.2022
bis Dienstag, 05.07.2022,

während folgender Zeiten in der Eingangshalle des Rathauses vor dem Bürgerservice der Stadt Schweinfurt, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag - Donnerstag, 08.00 - 18.00 Uhr,
Freitag, 08.00 - 16.00 Uhr,
Samstag 09.30 - 12.00 Uhr.

Während der o.g. Auslegungsfrist besteht im Stadtentwicklungs- und Hochbauamt der Stadt Schweinfurt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung nach Terminvereinbarung (09721-51 4504). Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt abgegeben werden.

STADT SCHWEINFURT

Duske
Verwaltungsdirektor